



Stiftung des Schwarzwaldvereins „Natur- und Kulturlandschaft Schwarzwald“

Förderrichtlinie

- **Was wird gefördert?**

Die Stiftung fördert im weitesten Sinne Projekte „des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Schwarzwald und angrenzender Gebiete sowie die diesem Zweck dienenden theoretischen und praktischen Maßnahmen“ (erster Satz des § 2 der Stiftungssatzung).

Die Vergabe der Mittel durch den Stiftungsrat erfolgt nach dem vorgenannten Stiftungszweck, wie er in der Stiftungssatzung § 2 weiter ausgeführt ist:

„Aus den Erträgen der Stiftung sollen insbesondere gefördert werden

- Maßnahmen der Besucherlenkung und Information von Besuchern in Schutzgebieten,
- Erarbeitung und Verbreitung von Mitteln zur Umweltbildung,
- wissenschaftliche Untersuchungen z. B. zum Besucherverhalten, über Veränderungen in Naturschutzgebieten u. a.,
- Erwerb und Pflege von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes (Landschaftspflege),
- Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes,
- Restaurierung von kulturhistorisch und landeskundlich bedeutsamen Kleindenkmalen.“

- **Wie wird gefördert?**

Die Stiftung stellt für die Umsetzung der angenommenen Projekte finanzielle Mittel zur Verfügung.

- Projekte werden nur anteilig gefördert,
- Projekte der Umweltbildung haben Vorrang,
- Grundstückskäufe werden höchstens mit bis zu 50 % gefördert
- Landschaftspflegegeräte werden höchstens mit bis zu 70 % gefördert.

- **Antrag und Antragsteller**

Anträge im Sinne des Naturschutzes im Schwarzwaldverein auf Förderung von Projekten können alle Untergliederungen des Vereins, die Fachwarte und alle Mitglieder stellen.

- **Inhalt des Antrags**

Der Antrag muss genaue Angaben über Art, Ort, Größenordnung, zu Durchführungszeitraum, Zweck, Realisierbarkeit und Betriebskonzept sowie zur nachsorgenden Betreuung des Projektes enthalten. Insbesondere sind verlässliche Aussagen zu den Kosten, zur geplanten Finanzierung und zur notwendigen Arbeitsleistung zu erstellen. Beiträge und Sachleistungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen des Projektbetreibers (z. B. der Ortsgruppe) usw. sind ebenfalls aufzuführen.

Ein Formblatt unterstützt die Antragsteller.

- **Antragstellung**

Die Anträge können jederzeit an die Stiftung gerichtet werden. Sie sollten mit Hilfe des Formblatts gestellt werden und sind zu richten an:

Stiftung des Schwarzwaldvereins „Natur- und Kulturlandschaft Schwarzwald“

Schlossberggring 15

79098 Freiburg

Tel.: 0761 / 3 80 53-15 – e-Mail: naturschutz@schwarzwaldverein.de

- **Entscheidung des Stiftungsrates**
Der Stiftungsrat berät und entscheidet in seiner jährlichen Sitzung über die Förderung der einzelnen Anträge. Der Stiftungsrat tagt in Anwesenheit des Kuratoriums. Nur in Ausnahmefällen soll über ein Projekt im Umlaufverfahren entschieden werden.
Die Stiftung benachrichtigt die Antragsteller zeitnah über die Beschlüsse des Stiftungsrates und unterstützt sie bei der Umsetzung ihres Projektes.
- **Bereitstellung der Mittel**
Die Mittel für die von der Stiftung angenommenen Projekte stehen bis zur nächsten Stiftungsratssitzung (ca. 1 Jahr) zur Abrufung bereit, in Ausnahmefällen verlängert sich diese Frist mit Begründung bis zur übernächsten Sitzung (in der Regel um ein weiteres Jahr).
Benötigt ein Projekt eine weitere Fristverlängerung zur Umsetzung, ist hierfür ein erneuter Antrag und Entscheidung des Stiftungsrates erforderlich.
- **Finanzielle Projektabwicklung**
Die Antragstellung an die Stiftung sowie die organisatorische Abwicklung und Abrechnung eines geförderten Projektes durch den Projektbetreiber findet in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung statt und obliegt dem Projektbetreiber.
Zur Abrufung der Mittel reicht der Projektbetreiber eine Aufstellung aller angefallenen, bereits beglichenen Kosten (anhand von Rechnungskopien) bei der Stiftung ein. Zusätzlich sind mindestens drei aussagekräftige Bilder/Fotos zur Dokumentation der realisierten Maßnahme einzureichen.
Die Stiftung überweist den Zuschuss bis zur genehmigten Höhe.
- **Kommunikation der Stiftungsförderung**
Die Stiftung wünscht eine öffentlichkeitswirksame Präsentation und Kommunikation der geförderten Projekte. Dies kann durch Pressetermine vor Ort, Feiern zur Einweihung der Projekte, Veröffentlichungen in Zeitungen und in „Der Schwarzwald“ usw. geschehen.
Die Stiftung wünscht, rechtzeitig zu Einweihungsfeiern eingeladen zu werden.
- **Förderlogo der Stiftung**
Die Stiftung hat ein eigenes „Förderlogo“. Sie stellt es den Projektträgern in Form einer wetterfesten Plakette (Größe: 10 x 30 cm, Querformat), die zur Anbringung draußen am Projekt geeignet ist und zur Präsentation der Stiftungsförderung in der Natur dient, zur Verfügung. Das Förderlogo ist auch als Datei zur Verwendung auf Druckwerken, Faltblättern, Informationstafeln u. ä. verfügbar.
- **Projektende**
Mit Auszahlung der genehmigten Mittel und Kommunikation des Projektes endet für die Stiftung die Projektförderung.
Für eine nachfolgende Betreuung des Projektes ist der Projektträger zuständig. Eine Förderung eines Projektes durch die Stiftung kann nur gewährt werden, wenn eine Betreuung nach Abschluss der Förderphase gesichert ist.
- **Beratung**
Das Referat Naturschutz der Hauptgeschäftsstelle berät die Antragsteller, bringt die Anträge in die Stiftungsratssitzung ein und überwacht Umsetzung, Abrechnung und Kommunikation der genehmigten Projekte.

Beschlossen vom Stiftungsrat bei seiner Sitzung am 4. Mai 2011 in Hofstetten,
aktualisiert im Januar 2014, Mai 2018 und Juni 2022